# Vertrag über die Zusammenarbeit der Gemeinden Greifensee, Schwerzenbach und Volketswil im Zivilstandskreis Volketswil

Gestützt auf § 26 Abs. 3 EG ZGB und §§ 1 und 1.a. der kantonalen Zivilstandsverordnung (kant. ZStV)

# I. Vertragsgemeinden, Sitz und Bezeichnung

### Art. 1

Die politischen Gemeinden Volketswil, Greifensee und Schwerzenbach bilden unter der Bezeichnung

Zivilstandskreis Volketswil

auf unbestimmte Zeit einen Zivilstandskreis.

### Art. 2

Als Sitz des Zivilstandskreises wird die politische Gemeinde Volketswil festgelegt.

# II. Aufgaben und Zuständigkeiten

## Art. 3

Das Zivilstandsamt Volketswil erfüllt alle Aufgaben des Zivilstandswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

#### Art. 4

Der Gemeinderat Volketswil ist zuständig für

- die Ernennung oder die Wahl der Zivilstandsbeamtin bzw. des Zivilstandsbeamten sowie deren bzw. dessen Stellvertretung (§ 27 EG ZGB) sowie für das übrige für den Zivilstandskreis Volketswil tätige Personal
- die Aufsicht über das Zivilstandsamt sowie die Behandlung allfälliger Beschwerden, soweit die Organisation des Zivilstandsamtes in Frage steht (§ 31 Abs. 2 EG ZGB)
- personalrechtliche Angelegenheiten
- die Beurteilung der Übertretungen gem. Art. 182 Abs. 1 SStV
- die Festsetzung der Kostenbeiträge.

### Art. 5

Der Gemeinderat Volketswil bestimmt

- den Standort des Amtslokals und der Traulokale (§ 2 der kant. ZStV)
- die Besoldung der im Zivilstandsamt tätigen Personen gemäss Personalverordnung und deren Vollzugsbestimmungen der Gemeinde Volketswil (§13 kant. ZStV)
- die nötige Infrastruktur (Arbeitsplatzinfrastruktur, EDV, feuersichere Aufbewahrung, Archivräume) (§§ 2 und 5 kant. ZStV).

#### Art. 6

Sämtliche Vertragsgemeinden bestimmen für die Trauungen in ihrer Gemeinde ein eigenes ordentliches Traulokal. Es wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt, sofern die Braut oder der Bräutigam den Wohnsitz im Zivilstandskreis Volketswil hat.

Auf Wunsch der Brautpaare werden Trauungen auch in Greifensee oder in Schwerzenbach stattfinden, soweit die personellen Ressourcen dies zulassen. Die Brautpaare werden von der Zivilstandsbeamtin bzw. vom Zivilstandsbeamten auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht.

Allfällige Auslagen für die Miete eines anderen als des ordentlichen Trauzimmers gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. e ZStGV gehen zu Lasten des Brautpaares. Die Gebühren sind abschliessend in der Eidgenössischen Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) und in der kantonalen Zivilstandsverordnung geregelt.

#### Art. 7

Das Zivilstandsamt legt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat Volketswil die Öffnungszeiten des Zivilstandsamtes fest und macht sie bekannt.

Am Freitag, mit Ausnahmen vor und an gesetzlichen Feiertagen, sind unabhängig von den Öffnungszeiten mit Beginn spätestens um 16.30 Uhr Trauungen möglich.

Ab dem Jahr 2003 werden in Volketswil auch Trauungen am Samstag angeboten. Die Sitzgemeinde bezeichnet pro Jahr sechs Samstage, an welchen Trauungen durchgeführt werden. Auf Grund der Standortwünsche der Brautpaare werden die Trautage (Samstage) zum voraus in einer der drei am Zivilstandkreis Volketswil beteiligten Gemeinden festgesetzt. Die sechs festgesetzten Samstage gelten nicht als ordentliche Büro-Oeffnungszeiten

Trauungen an Samstagen sind entsprechend der Eidgenössischen Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) und der Kantonalen Zivilstandsverordnung kostenpflichtig.

## III. Rechnungswesen und Kostenverteiler

## Art. 8

Der Gemeinderat Volketswil führt über das Zivilstandsamt (ohne Bestattungsamt Volketswil) eine eigene Kostenrechnung.

Diese umfasst die Einnahmen sowie alle Kosten des Zivilstandskreises Volketswil wie z.B.

- Personal- und Ausbildungskosten
- Infrastruktur, Miet- und Betriebskosten
- Kosten für EDV, insbesondere "Infostar"
- Weitere Kosten (z.B. feuersichere Aufbewahrung)
- Gebühreneinnahmen.

An speziell für den Zivilstandskreis Volketswil zu tätigenden Investitionen (neues Trauzimmer, zusätzliche Tresore, usw.) beteiligen sich die Vertragsgemeinden anteilmässig.

#### Art. 9

Die Kosten werden den Vertragsgemeinden nach Massgabe deren Einwohnerzahl (zivilrechtlicher Wohnsitz am 31. Dezember des Vorjahres) jährlich in Rechnung gestellt.

Zusammen mit dem Voranschlag des Folgejahres wird den Gemeinden bis spätestens 15. August eine Akontorechnung für die laufenden Kosten des Zivilstandskreises Volketswil zugestellt.

Die Vertragsgemeinden haben das Recht auf eine detaillierte Kostenrechnung und Einsichtnahme in die Belege des Zivilstandsamtes.

## IV. Vertragsänderung, Kündigung

#### Art. 10

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Vertragsgemeinden.

Die Änderungen bedürfen im Weiteren der Genehmigung des Regierungsrates.

## Art. 11

Der Vertrag kann von jeder Vertragsgemeinde unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist je auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Im Zeitpunkt der Kündigung muss eine neue Festlegung der davon betroffenen Zivilstandskreise durch den Regierungsrat vorliegen.

# Art. 12

Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag sind nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu erledigen.

# V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

#### Art. 13

Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Vertragsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Absprache mit der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen für die Gemeinden Volketswil, Greifensee und Schwerzenbach per 1. Juli 2003 in Kraft.

### Art. 14

Die Vertragsgemeinden sind verpflichtet, dem Gemeinderat Volketswil auf Inkraftsetzung des Vertrages die Zivilstandsregister sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege vollständig und in ordnungsgemässem Zustand zu übergeben.

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Volketswil vom 15. April 2003

Gemeinderat Volketswil

Bruno Walliser Gemeindepräsident Beat Grob Gemeindeschreiber

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Greifensee vom .14. April 2003

Gemeinderat Greifensee

Beat Brand Gemeindepräsident Hansrudolf Strebel Gemeindeschreiber

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Schwerzenbach vom .1.4. APR. 2003

Gemeinderat Schwerzenbach

Benno Hüppi Gemeindepräsident Karl Rütsche Gemeindeschreiber

Genehmigt mit Beschluss des Regierungsrates des Kantons Zürich vom .....

Der Regierungspräsident

Der Staatsschreiber

Prof. Dr. Ernst Buschor

Beat Husi

9.4.2003 / Gr

Vom Regierungsrat am mit Beschluss Nr. 742 genehmigt



Der Staatsschreiber: